

Telefon: 0 233-39980  
Telefax: 0 233-39977

**Kreisverwaltungsreferat**  
Hauptabteilung I Sicherheit und  
Ordnung  
Verkehrssicherheit und Mobilität  
Radverkehr und Öffentlicher  
Raum  
KVR-I/313

## **Umwandlung der Arcis- und Karlstraße in eine Fahrradstraße**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 03102 der Bürgerversammlung  
des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt am 28.11.2019

### **Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 18424**

#### **Beschluss des Bezirksausschusses des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt vom 12.05.2020**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt hat am 28.11.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, die Arcisstraße und Karlstraße als Fahrradstraßen auszuweisen.

##### Arcisstraße

Bei der Arcisstraße handelt es sich um eine Straße, welche nach dem Verkehrsentwicklungsplan-Rad Teil einer Fahrradnebenroute ist. Die Ausweisung als Fahrradstraße würde vom Netzgedanken daher zunächst Sinn machen.

Nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) können Fahrradstraßen nur eingerichtet werden, wenn die Belastung durch den motorisierten Verkehr bei bis zu maximal 400 Kfz/h liegt. Diese Verkehrsbelastung wird in der Arcisstraße in den Spitzenstunden jedoch überschritten.

Eine weitere Voraussetzung zur Ausweisung einer Straße zur Fahrradstraße ist, dass keine baulichen Radwege vorhanden sind, da in Fahrradstraßen der Radverkehr ausdrücklich auf der Fahrbahn gebündelt werden soll. Die parallele Vorhaltung von Radwegen im Bereich von Fahrradstraßen würde diesem Sinn widersprechen. Die Arcisstraße weist jedoch sowohl bauliche Radwege als auch Radfahrstreifen und Schutzstreifen auf.

Darüber hinaus wird die Arcisstraße von der baulichen Gestaltung, insbesondere der Fahrbahnbreite, für eine Ausweisung als Fahrradstraße als nicht geeignet angesehen.

Davon abgesehen wird die Arcisstraße derzeit als möglicher Teilabschnitt einer Radschnellverbindung München-Dachau im Zuge der Variantenerarbeitung untersucht. Mit einer Stadtratsbefassung wird derzeit Ende 2020 gerechnet.

### Karlstraße

Bei der Karlstraße handelt es sich um eine Straße, welche nach dem Verkehrsentwicklungsplan-Rad Teil einer Fahrradhaupttroute ist. Die Ausweisung als Fahrradstraße würde vom Netzgedanken auch hier Sinn machen.

Gemäß dem Beschluss „Radverkehr vom Rotkreuzplatz in die Innenstadt – Möglichkeiten zur Aufwertung des Straßenzugs Blütenburgstraße / Karlstraße“ (Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 08713) ist das Baureferat mit der Neugestaltung der Karlstraße zwischen Pappenheimstraße und Dachauer Straße beauftragt. Die Umbauarbeiten werden voraussichtlich im Sommer 2021 beginnen. Dabei soll zu Gunsten des Seitenraums (Verbreiterung der Gehwege, Verbesserung der Grünausstattung) die Fahrbahn verschmälert werden. Zudem ist nach der baulichen Umgestaltung das Kreisverwaltungsreferat aufgrund dieses Beschlusses bereits mit der Prüfung zur Ausweisung der Karlstraße als Fahrradstraße beauftragt. Sofern nach der baulichen Umgestaltung die Voraussetzungen erfüllt sind (Verkehrszahlen, Akzeptanz der Strecke durch den Radverkehr) wird die Karlstraße als Fahrradstraße ausgewiesen und gegenüber einmündenden Erschließungsstraßen bevorzugt. Eine Ausweisung der Karlstraße als Fahrradstraße vor der baulichen Umgestaltung ist nicht möglich, da die Karlstraße derzeit aufgrund ihrer baulichen Gestaltung nicht zur Ausweisung als Fahrradstraße geeignet ist. Zudem würde die Ausweisung der Karlstraße als Fahrradstraße vor dem baulichen Umbau den Festlegungen o. g. Stadtratsbeschlusses widersprechen.

Der Empfehlung Nr.14-20 / E 03102 der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt am 28.11.2029 wird daher nicht entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:  
Der Ausweisung der Arcisstraße zur Fahrradstraße kann nach den vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden. Die Ausweisung der Karlstraße zur Fahrradstraße vor der baulichen Umgestaltung ist ebenfalls nicht möglich. Das Kreisverwaltungsreferat wird nach erfolgtem Umbau der Karlstraße die Ausweisung zur Fahrradstraße prüfen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 03102 der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt vom 28.11.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Krimpmann

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL / 532**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 03

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium - HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 03 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 03 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 03 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum**

Kreisverwaltungsreferat - I/313

zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .

**Kreisverwaltungsreferat - GL / 532**